

fortan nur insoweit in Betracht, als es sich um die Bedeutung von Willenserklärungen und konkludenten Handlungen sowie deren Auslegung im einzelnen Falle dreht.

Es entsteht nun die Frage, ob dies auch ohne weiteres bezüglich der buchhändlerischen Usancen gilt, deren Bedeutung ja für das, was man unter dem Namen Buchhändlerrecht versteht, eine überaus große ist? Beruht doch dieses Recht in denjenigen Rechtsgebieten, in denen das zur Zeit geltende bürgerliche Recht keine Kodifikation des Verlagsrechts enthält, vollständig, in den übrigen Rechtsgebieten zum bei weitem größten Teile auf der Usance.

Es ist nun zu unterscheiden zwischen den Usancen, die das Verlagsrecht im eigentlichen Sinne betreffen, und solchen, die sich auf das sonstige Buchhändlerrecht beziehen. Was die letzteren betrifft, so können sie von 1900 ab eine andere Bedeutung als diejenige, die das Handelsgesetzbuch den Handelsgebräuchen zuweist, nicht beanspruchen, es fehlt ihnen also die rechtsbildende sowie die zwingende Kraft, und der Richter kann ihnen einen anderen Wert als denjenigen eines wichtigen Mittels zum Erforschen und Feststellen des Vertrags- und Willensinhaltes der Kontrahenten nicht beilegen. Diese Stellung der Usancen wird auch dadurch nicht geändert, daß sie innerhalb des Buchhandels seit langer Zeit anerkannt sind, daß sie den buchhändlerischen Verkehr beherrschen und bisher die Stelle des Gesetzesrechts vollkommen ausgefüllt haben.

Anders verhält es sich dagegen mit der erstgenannten Klasse von Usancen. Das Verlagsrecht ist in dem Bürgerlichen Gesetzbuche ebensowenig kodifiziert worden wie im Handelsgesetzbuche, seine Kodifikation bleibt einem Sondergesetz vorbehalten, von dem zwar anzunehmen ist, daß es bezüglich der Stellung zu dem Gewohnheitsrecht auf dem Standpunkte der beiden soeben erwähnten Gesetzeswerke stehen werde, das aber vorerst noch vollständig unbekannt ist. Die Bestimmungen der geltenden Gesetzbücher der Einzelstaaten über den Verlagsvertrag treten daher mit dem 1. Januar 1900 nicht außer Kraft; sie bleiben vielmehr auch fortan in Geltung, insoweit ihr Inhalt nicht den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches widerspricht, und zwar bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes über den Verlagsvertrag. Ebenso bleibt aber den Usancen über das Verlagsrecht ihre bisherige Bedeutung gewahrt. Soweit diese sich zu einem allseits anerkannten Gewohnheitsrecht verdichtet haben, ist letzteres auch nach dem Inkrafttreten der privatrechtlichen Kodifikation zur Anwendung zu bringen und zwar als das Gesetzesrecht vertretende Recht. Damit nicht genug, ist ferner die Möglichkeit der Ausbildung eines Verlagsgewohnheitsrechts auch nach 1900 und bis auf weiteres, ungeachtet der gekennzeichneten Haltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, vorhanden, weil ja die Kodifikation das Verlagsrecht nicht mit eingeschlossen hat. Mit andern Worten: in verlagsrechtlichen Rechtsfragen wird durch die große am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Gesetzgebung nur in verhältnismäßig wenig Punkten eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande herbeigeführt werden, während für andere Fragen des Buchhändlerrechts die Rechtsreform und die durch sie bedingte Aenderung der Stellung und Bedeutung des Gewohnheitsrechts sich allerdings wesentlich bemerkbar machen wird.

Daß diese zwiespältige Behandlung der buchhändlerischen Usancen von 1900 an weder als erwünscht noch erspriesslich bezeichnet werden kann, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Wenn auch anzunehmen ist, daß bis zu einem gewissen Grade die Zwiespältigkeit durch die Rechtsprechung beseitigt werden wird, so kann doch eine gründliche und allen Seiten gerecht werdende Ausgleichung nur von einem Eingreifen der Gesetzgebung erhofft werden, und es muß dieserhalb auch von dem im Vorstehenden hervorgehobenen Gesichtspunkte aus der Er-

laß eines Verlagsgesetzes als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden, dessen Befriedigung nicht übermäßig lange verzögert werden darf.

Kleine Mitteilungen.

Post. Eigener Datumvermerk auf Briefumschlägen unzulässig. — Vor kurzem wurde hier mitgeteilt, daß ein Postamt mehrere Briefe deswegen nicht befördert hatte, weil der Absender das Datum des Aufgabetales auf das Couvert gestempelt hatte. Um in der Angelegenheit klar zu sehen, hat sich, wie die Nationalzeitung schreibt, eine Berliner Firma an das kaiserliche Postamt gewendet und von diesem folgende amtliche Auskunft erhalten:

„Die Außenseite der Postsendungen ist für die auf die Beförderung bezüglichen Angaben bestimmt. Außerdem kann der Absender nach den Bestimmungen im § 3 der Postordnung vom 11. Juni 1892 noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, die sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke zc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Teil des Briefumschlages nicht überschreiten, und daß sie am oberen Rande des Briefumschlages auf der Vorder- oder der Rückseite sich hinziehen. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlussflappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, die im allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- und Stempelabdruck anzusehen sind. Die Angaben auf der Außenseite der Briefumschläge können handschriftlich gemacht oder auf mechanischem Wege hergestellt werden. Weitere Angaben sind unzulässig. Mithin ist es auch nicht zulässig, auf den Briefsendungen äußerlich das Datum der Auslieferung handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben.“

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. Hrsg. von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 19. Jahrgang. Nr. 16. (August 1897.) 8°. S. 393—408. Nr. 5992—6225.

Neuere Philologie und Germanistik. Antiq.-Katalog Nr. 25 von Karl Krebs in Giessen. 8°. 18 S. 500 Nrn.

Boletín Bibliográfico Argentino. Crónica mensual del movimiento intelectual en la República Argentina y catálogo general de libros americanos y europeos. 2. Jahrgang No. 10 u. 11. 4°. S. 41—44. Redaktion und Administration von Jacobo Peuser, Buenos Aires, San Martín 200.

Vergnügliches Festprogramm zur General-Versammlung des Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verbandes am 11., 12. und 13. September in Dessau. 4°. 4 S.

Kunstgeschiedenis; kunstnijverheid; geschiedenis; litteratuur etc. Antiq.-Katalog Nr. 3 von Scheltema & Holkema's boekhandel in Amsterdam. 8°. 40 S.

Vom Gewerbegericht zu Berlin. — Die Ansicht, daß es gestattet sei, seine Arbeiter statt mit barem Gelde mit Briefmarken oder anderen Marken abzulohnen, fand, wie der General-Anzeiger des Berliner Tageblatts mitteilt, vor einigen Tagen durch ein Urteil des Berliner Gewerbegerichts eine ebenso entschiedene wie gründliche Widerlegung.

Der Buchhändler (? Red. d. Börsenbl.) Oswald Dahl, der in dem Vertrieb von Lieferungsromanen mehr als ein Duzend schulpflichtiger Knaben beschäftigt, hatte die Gewohnheit, seinen kleinen Mitarbeitern statt baren Geldes Briefmarken aller möglichen Staaten als Lohn auszuhändigen. Wer die Schwierigkeiten kennt, die mit der Umwechslung dergleichen Wertstücke verbunden sind, der wird ermessen können, daß die Knaben oft zwei bis drei Tage suchen mußten, um ihre schweizerischen, belgischen oder österreichischen Marken umzusetzen, wobei sie durch den Diskont obendrein noch empfindliche Verluste an dem sauer verdienten Lohne erleiden mußten.

Dieses Zahlungsmodus endlich müde, verließen die Knaben Doyer, Bast und Kretschmar Anfang August ihre Stelle, und die Eltern der fahnenflüchtigen Bücherausträger beschlossen nach gemeinsamer Beratung, sich behufs Erlangung der ihren Kindern zustehenden Entschädigung an das Gewerbegericht zu wenden, da der Arbeitgeber die Honorierung in harter Münze beharrlich verweigerte.

Der Beklagte betonte im Termine, daß er die Entlohnung seiner Austräger und Abonnentensammler seit Jahren ohne jede Einwendung seitens der Arbeitnehmer in Briefmarken vollziehe. Er mache stets bei der Annahme jedes neuen Angestellten diesen auf